

Teilplenum 5

Zwischen Selbstbestimmung und Schutz – was tun, wenn Betreuung an Grenzen stößt?

Dr. med. Sabine Bendix
Vivantes Humboldt-Klinikum, Berlin

Vivantes. Berlin kann Gesundheit.

Agenda

01 Ausgangsproblem

02 Rechtliche Grundlagen

03 „Unbetreubarkeit“ – Begriff und Bedeutung

04 Maßstäbe der BGH-Rechtsprechung

05 Fazit

Fallbeispiel

52-jähriger Herr Müller, paranoide Schizophrenie

- verweigert jegliche Zusammenarbeit
- reagiert nicht auf Betreuer
- Mietschulden entstehen

Problem

Aufhebung der Betreuung wegen fehlender Mitwirkung?

Fragestellung

Zentrale Fragen

- Wann ist eine Betreuung erforderlich?
- Was bedeutet „Unbetreubarkeit“?
- Wann entfällt eine Betreuung trotz Bedarf?

Vivantes. Berlin kann Gesundheit.

Gesetzliche Grundlage

§ 1814 Abs. 1 BGB

- psychische Krankheit oder Behinderung
- Angelegenheiten können nicht selbst besorgt werden

Betreuung = Unterstützung, keine Entmündigung

Erforderlichkeit

§ 1814 Abs. 3 BGB

Betreuung nur, wenn erforderlich

Nicht erforderlich bei

- Vorsorgevollmacht
- sonstigen Hilfen

Grundsatz

„so viel wie nötig, so wenig wie möglich“

Wille der Betroffenen

§ 1821 BGB

Wünsche der Betroffenen maßgeblich

Problem

Was gilt bei vollständiger Verweigerung?

Vivantes. Berlin kann Gesundheit.

Unbetreubarkeit

Begriff (BGH)

- nicht gesetzlich geregelt
- durch Rechtsprechung entwickelt

liegt vor bei

- (vollständiger Verweigerung)
- faktischer Wirkungslosigkeit der Betreuung

Vivantes. Berlin kann Gesundheit.

BGH 2015

Beschluss vom 28.01.2015 (XII ZB 520/14)

Unbetreubarkeit grundsätzlich möglich, aber nur wenn

- Betreuung objektiv keinen Nutzen mehr hat
- Verweigerung allein genügt nicht

Vivantes. Berlin kann Gesundheit.

„Unbetreubarkeit“ – keine vorschnellen Schlüsse

- Kontaktverweigerung ≠ automatisch Unbetreubarkeit
- Immer konkret prüfen: Kann Betreuung noch wirksam helfen?
- Ursachen und Umstände der fehlenden Zusammenarbeit klären
- Praktische Alternativen und passende Unterstützung mitdenken
- Aufhebung erst erwägen, wenn Betreuung tatsächlich nichts bewirken kann

Quelle: Sturmberg, Simone / Hövelmann, Matthias: „Abschied von formalistischen Denkmustern – Anmerkungen zur sog. Unbetreubarkeit“, *BtPrax* 2020, S. 47.

Anwendung auf den Fall

Herr Müller

- Verweigerung krankheitsbedingt
- erhebliche Risiken (Wohnungsverlust)
- Betreuer kann dennoch handeln

Ergebnis

- keine „Unbetreubarkeit“
- Betreuung weiterhin erforderlich

Fazit

Ergebnisse

- Unbetreubarkeit = Ausnahmefall
- hohe Anforderungen (BGH)
- Verweigerung ≠ Wegfall der Betreuung

Der Schutzgedanke bleibt zentral.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Sabine Bendix
Leitende Oberärztin des Departments für seelische Gesundheit
Vivantes Humboldt-Klinikum, Berlin

sabine.bendix@vivantes.de

Vivantes. Berlin kann Gesundheit.